

formel, die nach dem besonderen Glaubensbekenntniß des einzelnen Geschwornen beizufügen sein würde, bei dieser Vereidigung nicht mit aufgenommen wird. Die Deputation der Ersten Kammer hat als Motiv für diese Abänderung angegeben einmal: es stehe diese einfache Eidesformel in Uebereinstimmung mit den meisten Schwurgerichtsgesetzgebungen anderer Länder, und zweitens, daß unter der Wiederholung und Häufung der längeren Bethuerungsformel die Feierlichkeit und Würde der Handlung leide. Das Ministerium hat sich zur Zeit nicht überzeugen können, daß diese beiden Gründe ausreichend sind, um die Abweichung von dem Entwurf zu rechtfertigen. Was den ersten Grund anlangt, so habe ich zu constatiren, daß zwar ein großer Theil der Schwurgerichtsgesetze die von der Ersten Kammer beschlossene abgekürzte Eidesformel ebenfalls enthält; aber in dem Berichte der ersten Deputation der Ersten Kammer ist nicht erwähnt worden, daß allerdings hier die Kürze der Bethuerungsformel mit derjenigen Eidesformel in Uebereinstimmung steht, die daselbst in den übrigen gerichtlichen und ähnlichen Vereidigungen gebräuchlich ist, während bei uns in Sachsen die Eidesformel sowohl in Civil-, als in Criminalsachen erst mit einer Bethuerungsformel schließt, die dem speciellen Glaubensbekenntniß entsprechend angepaßt ist. Insbesondere ist in der Strafproceßordnung die Formel des Eides ebenso, wie sonst und bisher bei uns gebräuchlich ist, vorgeschrieben: ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum und sein heiliges Wort, und beziehentlich mit den Veränderungen und Zusätzen, die ein anderes Glaubensbekenntniß, als das protestantische verlangt. Es steht also der Entwurf in diesem Punkte in Uebereinstimmung mit der übrigen Gesetzgebung unseres Vaterlandes. Was das zweite Argument anlangt, daß die Feierlichkeit und Würde der Verhandlung unter der längeren Bethuerungsformel des Eides leide, so möchte ich auf der anderen Seite aus eigener Erfahrung constatiren, daß die Kürze der Bethuerungsformel gerade in das Gegentheil umschlägt, daß die Worte in schnellem Tempo und mit größter Raschheit von den Geschwornen gesprochen zu werden pflegen, so daß wirklich die Feierlichkeit und Würde der Vereidigung vollständig beeinträchtigt ist. Die Regierung hat nicht wünschen können, daß deshalb, weil durch die kürzere Bethuerungsformel Zeit erspart, die Würde und Feierlichkeit der Handlung beeinträchtigt wird. Bei der hohen Wichtigkeit, welche das Amt eines Geschwornen hat, hat die Regierung es nicht für zweckmäßig gehalten, hier eine kürzere Eidesformel vorzuschlagen, als wie sie bei jedem Object von vielleicht nur einem Thaler vorgeschrieben ist.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe daher die Debatte, und wenn der Herr Referent Nichts hinzuzufügen hat, kann abgestimmt werden.

„Will die Kammer sich bezüglich der Bethuerungsformel dem Beschlusse der Ersten Kammer anschließen?“

Gegen 18 Stimmen ist dem Beschlusse beigetreten.

Referent Koch: Es kommt nun bei §. 45 noch eine Differenz, welche sich ebenfalls erledigt, wenn die Kammer unserem Vorschlage beitrifft und dem jenseitigen Beschlusse zustimmt, dahin gehend, die Worte:

„in derselben Sitzung“,

„sei es“,

„oder an verschiedenen“

wegzulassen und statt: „Tagen“ zu setzen: „Tage“.

Präsident Haberkorn: §. 45. Will die Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Beigetreten.

Referent Koch: Zum Schlusse ist nun noch nöthig, daß die Kammer ebenso wie die Erste Kammer beschließt, die nachträglich eingegangenen Petitionen des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Treuen, des Stadtrathes und der Stadtverordneten zu Eibenstock und des Rathes und der Stadtverordneten zu Schneeberg, soweit sie nicht durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf ihre Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen zu lassen. Es wird vorgeschlagen, demgemäß zu beschließen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer die gedachten Petitionen, soweit sie nicht durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf ihre Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen lassen? — Einstimmig.

Wir gehen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung über, zum Vortrage der Differenzen beim Entwurfe eines Gesetzes, die Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuches betreffend.* — Herr Abg. Müller (Chemnitz) wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Müller (Chemnitz): Ueber die Differenzen in den Beschlüssen der beiden Kammern auf das allerhöchste Decret Nr. 97, den Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung, beziehentlich Abänderung einiger Artikel des Strafgesetzbuches betreffend, vom 25. Januar 1868, hat die außerordentliche Deputation der Kammer folgenden Vortrag zu erstatten:

Zu Novelle I.

Ueber den die Aufhebung der Todesstrafe aussprechenden Abschnitt des bezeichneten Gesetzentwurfs hatten sich die betreffenden Deputationen beider Kammern in eine die Ablehnung der Vorlage beantragende

*) Vergl. L.M., II. R. S. 2954 flgg., 2997 flgg. — I. R. S. 1939 flgg., 1975 flgg., 1990 flgg.